



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

## 1.2.34 Genugtuung

BGE 4A\_520/2007 Eine allgemeine Rechtspflicht, im Interesse anderer tätig zu werden, besteht nicht, ausser eine Schutznorm verlange ausdrücklich ein Handeln zu Gunsten des Geschädigten.

Zu beurteilen war der Sachverhalt, dass ein Transportunternehmer Waldarbeiten durchführte und einen knapp 12 Jahre alten Knaben mit auf die Dienstfahrt mitnahm. Der Knabe setzte sich auf einen von drei verbleibenden Baumstämmen, die ins Rollen kamen und den Jungen einklemmten, so dass er querschnittsgelähmt war.

Das Bundesgericht unterscheidet zwischen Erfolgsunrecht und Verhaltensunrecht. Verhaltensunrecht ist ein Verstoß gegen eine Norm, die nach ihrem Zweck vor derartigen Schäden schützen soll. Steht ein absolutes Recht auf dem Spiel – z.B. die Unversehrtheit des Körpers – so hat derjenige, der einen gefährlichen Zustand schafft oder unterhält, alle zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Das Gericht hielt fest, dass Waldarbeiten, zu denen namentlich auch das Abtragen eines Rundholzlagers gehört, generell gefährliche Tätigkeiten darstellen und dass der Transportunternehmer verpflichtet gewesen wäre, sämtliche zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen und zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen. Ihm wurde eine Garantenstellung zuerkannt, was ihn zu Schadenersatz verpflichtete. Ein Selbstverschulden des Knaben wurde verworfen. Einzig Vierzehn- bis Sechzehnjährige sind mit Bezug auf einfachere Sachverhalte weitgehend den Erwachsenen gleichgestellt.

### Fazit

*Schafft jemand einen gefährlichen Zustand, der bei einem Dritten zu einem Körperschaden führen könnte, so steht ihm eine Garantenstellung zu, und er hat alle zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Verletzt er diese Handlungspflicht, haftet er.*